

**II-2588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/55-Parl/91

10351AB

1991 -07- 04

zu 1138 IJ

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

Wien, 2. Juli 1991

B  
M  
W  
F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1138/J-NR/91, betreffend Ingenierausbildung an Höheren technischen Lehranstalten, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 16. Mai 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Welche Stellung werden HTL-Absolventen im EWR bzw. in der EG haben? Bedarf es einer Zusatzausbildung? In welchem zeitlichen Ausmaß? Welche Zusatzkosten werden damit für das Bundesbudget verbunden sein?"

Antwort:

HTL-Ingenieure nach der derzeitigen Ausbildung werden nicht unter die Allgemeine Anerkennungsrichtlinie der EG (89/48/EWG) fallen, da es sich um keine Hochschulausbildung handelt. Eine Zusatzausbildung alleine würde nicht genügen, sondern es müßte eine Umstrukturierung der Ingenierausbildung stattfinden, um sie der genannten Richtlinie unterwerfen zu können.

2. "Wird es unter den Bedingungen des Europarechts noch den HTL-Ingenieur in der derzeitigen Form geben? Wenn ja, welche beruflichen Möglichkeiten sind mit der Absolvierung dieser Ausbildung verbunden? Kann die HTL (neu) die Hochschulberechtigung vermitteln?"

- 2 -

Antwort:

Es bleibt auch bei Geltung der entsprechenden EG-Richtlinien jedem Mitgliedsstaat überlassen, weitere Ausbildungen anzubieten, die nicht von den Richtlinien erfaßt sind, allerdings mit der Konsequenz, daß die derart Ausgebildeten nicht die Freizügigkeit im Wirtschaftsraum genießen. Auch die mit dem Abschluß berufsbildender höherer Schulen verbundenen Hochschulberechtigungen bleiben unberührt; sie gelten - wie bisher - für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBI. Nr. 44/1957.

3. "Soll es Übergangsregelungen für bereits absolvierte HTL-Ingenieure geben? Oder müssen Absolventen eine Zusatzausbildung an einer Fachhochschule absolvieren, unabhängig davon, wann sie ihre Ausbildung absolviert haben?"

Wenn ja, wie ist die Frage des Eingriffs in wohlerworbene Rechte zu begründen?"

Antwort:

In den EG-Richtlinien über die Anerkennung von bestimmten Hochschulberufen (im konkreten Fall für Architekten) sind Übergangsbestimmungen für wohlerworbene Rechte enthalten.

4. "In welcher Weise soll das österreichische System der Höheren Technischen Ausbildung gestaltet werden?"
5. "Ist geplant, das im EG-Raum übliche "4+3 System", d.h. vierjährige Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt, ergänzt durch eine dreijährige Fachhochschule, auch in Österreich einzuführen? Gibt es derartige Kontakte zum Bundesminister für Unterricht und Kunst bzw. zu den zuständigen EG-Einrichtungen?"
6. "Wenn nein - wie soll eine Gleichheit der Berufslaufbahn gewährleistet werden, wenn die österreichische Ausbildung eine um ein Jahr längere Ausbildungs- und damit geringere Lebensverdienstzeit vorsieht?"

- 3 -

7. "Welche Bildungsinhalte werden für "Technik-Ingenieure" im EG-Raum vorgesehen; welche für Österreich?

In welchem zeitlichen Rahmen sollen die österreichischen Normen europakonform novelliert werden?"

Antwort zu den Fragen 4.-7.:

Es bestehen Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst über die Frage einer künftigen Fachhochschul-Ausbildung. Bevor die konkreten Schritte gesetzt werden, soll eine in Auftrag gegebene OECD-Studie den derzeitigen Stand des österreichischen Bildungswesens eingehend beleuchten und mögliche Wege für die Zukunft aufzeigen, wobei insbesondere der Kontext zur EG-Ausbildung herzustellen ist. Erst auf dieser Basis sollen die erforderlichen politischen Entscheidungen auf der Grundlage des Regierungsübereinkommens getroffen werden. - Es gibt keine EG-Bestimmungen über genaue Inhalte der Ausbildung zum Ingenieur; vielmehr ist die Ausbildung den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen; die Richtlinien harmonisieren nicht die Ausbildung, sondern geben lediglich dem jeweiligen Berufsrecht eine europaweite Wirkung: Wer in einem Mitgliedstaat berechtigt ist, einen "akademischen" Ingenieurberuf (z.B. Ziviltechniker) auszuüben, soll grundsätzlich auch in jenem anderen Mitgliedsstaat dazu berechtigt sein.

Der Bundesminister:

